

Beschluß und die erforderliche Maaßregel von der Volksvertretung ergriffen werden können. Meine Herren! Wie lange soll denn auch noch mit der Ausführung der Grundrechte Anstand genommen werden? Die Versammlung ist, wie ich schon bemerkte, bereits über ein halbes Jahr beisammen, und es ist noch nichts gethan, um irgendwie nur das Eine oder Andere dem Ziele der Ausführung näher zu bringen. Mit Sehnsucht harret das Volk der ihm gewordenen Verheißung; es hoffet darauf, daß es aus dem großen Schiffbruche der Einheit, den das deutsche Volk und somit auch der sächsische Volksstamm erlitten hat, wenigstens die eigene Habe, wenigstens seine Grundrechte berge. Lassen Sie, meine Herren, und das Volk beschwört Sie mit mir, dieses gerettete Gut nicht dem gesekwidrigen Strandrechte zur Beute werden, und darum zum Schlusse meine dringende Bitte nochmals an Sie, verschieben Sie die Erfüllung der dem Volke gewordenen Verheißungen nicht dadurch ad Calendas graecas, daß Sie über meinen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

(Mehrere Stimmen: Bravo!)

Präsident Cuno: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. Klinger: Wie ich, meine hochgeehrten Herren, über die Grundrechte denke, darüber kann bei Ihnen kein Zweifel sein, wenn Sie die Gefälligkeit haben wollen, sich des Protestes zu erinnern, den ich in einer der letzten Sitzungen eingebracht habe bezüglich der Auffassung, welche wir vom Ministertische aus diesfalls vernommen haben. Ich habe mich damals für den Wigard'schen Antrag insofern verwendet, als ich nur eventuell mit meinem Proteste hervorgetreten bin, und habe damit an den Tag gelegt, daß der Protest das Minimum sei, welches von der Volksvertretung darauf beschloffen werden könne. Es kann deshalb in diesem Augenblicke auch ein Zweifel darüber nicht existiren, daß ich nach wie vor den Wunsch theile, es möge von Seiten der Volksvertretung ein Ausschuß mit Prüfung der ministeriellen Erklärung beauftragt werden. Allein, meine Herren, der Wigard'sche Antrag scheint mir zu eng gehalten zu sein, er beschränkt sich nämlich nur darauf, den Ausschuß mit dem Auftrage zu versehen, daß er prüfen möge, ob gegen das Ministerium eine Anklage zu erheben sei oder nicht. Es ist nun wohl möglich, daß der Ausschuß zu einem solchen Vorschlage, eine Anklage zu erheben, gelangt; es ist aber ebenso möglich, daß er in Hinblick auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde sich nicht für ermächtigt hält, mit einem solchen Vorschlage der Kammer gegenüberzutreten, vielmehr entweder eine Protestation oder eine Beschwerde, oder auch vielleicht nur eine Adresse an Se. Majestät den König zu richten, der Kammer anzurathen gemeint ist. Würden Sie den Antrag des Abg. Wigard annehmen, so würde der Ausschuß möglicherweise sich an denselben für gebunden erachten und in seinem Berichte nichts weiter beantworten, als die Frage: ist eine Anklage zu erheben oder nicht? Wir würden dann wieder auf denselben

Punkt zurückkommen, auf dem wir heute stehen, nämlich noch einmal dem Ausschusse die Frage zur Erörterung zu übergeben, was überhaupt gegen das Ministerium gethan werden solle? Um daher nicht später in diese Lage zu kommen, und um nicht eine Verzögerung in die Sache zu bringen, scheint es mir gerathen zu sein, Sie fassen den Antrag des Abg. Wigard etwas weiter und beschränken den Ausschuß nicht in seinen Vorschlägen. Dies allein ist der Grund für mich, warum ich bei der geehrten Kammer den Antrag einbringe: sie möge in Gemäßheit des Wigard'schen Antrags einen Verfassungsausschuß mit Prüfung der Erklärung des Staatsministers D. Zschinsky beauftragen, erörternd, was Seiten der Volksvertretung darauf überhaupt zu geschehen habe. In dem Wigard'schen Antrage ist das nicht enthalten. Gelangt der Ausschuß zu der Ansicht, daß die Anklage zu erheben sei, so ist er durch meinen Antrag nicht beengt und gebunden. Allein wenn er zu einem andern Ergebnisse gelangen sollte, könnte er sich für gebunden erachten durch die Fassung des Wigard'schen Antrags. Ich wünsche aber nicht, daß wir so lange mit der Sache uns beschäftigen, daher vereinigt sich vielleicht auch der Abg. Wigard selbst mit meinen Vorschlägen, die nur in seinem Interesse sein werden.

Präsident Cuno: Es scheint nicht, als ob der Abg. Wigard Gelegenheit nehmen wolle, sein Einverständnis zu erklären, und ich werde daher in der Lage sein, vorerst den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Abg. Wigard: Es kommt bei dieser Frage hauptsächlich darauf an, daß der Ausschuß diese Erklärung genau prüfe und entsprechende Anträge diesfalls an die Kammer bringe. Sehr richtig ist von dem Abg. Klinger die Bemerkung gemacht worden, daß mein Antrag in dem seinigen gewissermaßen enthalten sei, indem seiner mehr allgemein sich halte. Insofern kann ich wohl, wenn ich auch meinen Ansichten nach wie vor inhärire, dennoch mit diesem Antrage mich einverstehen, da es, wenn die Anträge, welche der Ausschuß in Folge dieses Antrags zu formiren hat, und diese nicht so weit gehen sollten, als ich glaube, daß in dieser wichtigen Sache zur Wahrung der Volksrechte gegangen werden müsse, mir freisteht und mir Gelegenheit gegeben ist, weiter gehende Anträge zu stellen. Beide Anträge gehen auf dasselbe Ziel hinaus, und da das der Fall ist, so kann ich mich aus diesem Grunde mit dem Antrage des Abg. Klinger einverstehen.

Präsident Cuno: Immerhin wird es nöthig werden, den Antrag des Abg. Klinger, dem nunmehr auch der ursprüngliche Antragsteller Wigard sich angeschlossen hat, zur Unterstützung zu bringen. Er geht, wenn ich recht verstanden habe, dahin: „die Kammer wolle die in der 67. öffentlichen Sitzung abgegebene Erklärung des Staatsministers D. Zschinsky an einen Verfassungsausschuß zur Berichterstattung darüber verweisen, was in Bezug auf diese Erklärung Seiten der Volksvertretung zu geschehen habe.“ Habe ich somit den Sinn des Antragstellers gefaßt?